

STATUTEN

nfg – Neue Fasnachtsgesellschaft

Art 1. NAME

Unter dem Namen «nfg - Neue Fasnachtsgesellschaft» besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 SITZ

Der Verein hat den Sitz in Wädenswil. Die Adresse ist beim jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 ZIEL UND ZWECK

Die nfg bezweckt die Erhaltung und Förderung des Wädenswiler Fasnacht. Sie organisiert den Fasnachtsumzug und die Kinderfasnacht. Sie koordiniert die übrigen, mit der Wädenswiler Fasnacht im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen.

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht.

Mitglieder, welche sich in besonderem Masse für die Entwicklung der nfg verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die jährlichen zu bezahlenden Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Gebührenreglement geregelt.

Art. 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss
- bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss

Art. 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Der Austritt aus dem Verein ist jährlich zum Termin der Generalversammlung möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, mitzuteilen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid fällt der Vorstand. Dieser kann vom Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Einzig ein Ausschluss wegen unbezahlten Mitgliederbeiträgen ist definitiv.

Art. 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ der nfg ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens Ende Juni jeden Jahres statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich ein. Einladungen per E-Mail haben dieselbe Gültigkeit.

Traktandierungsanträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail haben dieselbe Gültigkeit.

Über nicht rechtzeitig traktandierte Anträge wird an der Mitgliederversammlung nicht beschlossen.

Die einfache Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen unter detaillierten Angaben des Zwecks. Der Vorstand hat diese Versammlung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

Die Traktandenliste umfasst in der Regel folgende Punkte:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmentzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidiums
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Revisoren (sofern Amtsdauer abgelaufen)
- j) Varia

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

Die Traktandierung von Wiedererwägungsanträgen über Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann frühestens nach einer Frist von 6 Monaten nach Beschluss verlangt werden. Dazu ist entweder ein einstimmiger Vorstandsbeschluss oder eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder notwendig.

Art. 9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht in der Regel aus 7 – 10 Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Ressorts bilden, zusammenlegen, abschaffen. Der Vorstand ernennt die Ressortleiter.

Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung auch Personen einstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, soweit diese nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Vereinsstatuten anderen Organen übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Umzüge
- f) Kinderfasnacht

Präsidium und Vizepräsidium werden von der Mitgliederversammlung ad Personam gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Kumulierung von Ämtern ist zulässig.

Der Vorstand genehmigt die Stellenbeschreibungen, in welchen die mit den Ämtern verbundenen Aufgaben detailliert geregelt werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die anstehenden Geschäfte verlangen. In der Regel erfolgt die Einladung durch das Präsidium. Jedes Vorstandsmitglied mit einer schriftlichen Begründung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg, schriftlich oder per E-Mail sind gültig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Effektive Spesen können vergütet werden.

Art. 10 DIE REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren aus den Reihen der Mitglieder, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal pro Jahr Stichkontrollen durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand Bericht und stellt zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeitbeschränkung beträgt 6 Jahre.

Art. 11 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit jedem Mitglied des Vorstandes kollektiv. Im Bedarfsfall kann der Vorstand einem Vorstandsmitglied oder Ressortleiter zur Ausübung ihrer Funktion Einzelvollmachten erteilen.

Art. 12 HAFTUNG

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Risiken aus der Vereinstätigkeit kann der Vorstand entsprechende Versicherungen abschliessen.

Art. 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein. Zudem ist ein Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Nehmen weniger als 50 % aller Mitglieder teil, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist auf einem Sperrkonto zu deponieren. Sollte sich eine Nachfolgeorganisation mit dem Vereinszweck «Entwicklung und Erhaltung der Wädenswiler Fasnacht» konstituieren, dient das gesperrte Vereinsvermögen als Startkapital. Der treuhänderische Verwalter dieses Vermögens wird von der auflösenden Versammlung bestimmt.

Art. 14 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2018 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Juni 2004.

nfg – Neue Fasnachtsgesellschaft

Der Präsident

Die Sekretärin